

## **Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2011**

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID  
betreffend die Beförderung von UN 2990 Rettungsmittel, selbstaufblasend und UN 3072 Rettungsmittel, nicht selbst aufblasend

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 3.2 Tabelle A des RID unterliegen die Eintragungen UN 2990 RETTUNGSMITTEL, SELBSTAUFBLASEND und UN 3072 RETTUNGSMITTEL, NICHT SELBSTAUFBLASEND nicht den Vorschriften des RID, wenn sie in widerstandsfähigen starren Außenverpackungen mit einer höchsten Gesamtbruttomasse von 40 kg verpackt sind und keine anderen gefährlichen Güter als Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode 1A oder 2A in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 120 ml enthalten, die nur zum Zweck der Aktivierung des Rettungsmittels eingebaut sind.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, 10. Januar 2011

Die für das RID zuständige Behörde  
des Vereinigten Königreichs:

Jeffrey M Hart